

**Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den  
Bachelorstudiengang Anglistik / Amerikanistik  
an der Universität Bayreuth**

**Vom 15. September 2011**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:<sup>1)</sup>

**§ 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Anglistik / Amerikanistik an der Universität Bayreuth vom 20. September 2010 (AB UBT 2010/062) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 6 wird ersatzlos gestrichen und die Abs. 7 bis 9 werden zu Abs. 6 bis 8.
2. In § 3 Abs. 1 wird an das Ende von Satz 1 folgender Passus angefügt:  
„oder  
Ko9 Arabische und Islamische Sprach- und Kulturstudien“.
3. § 4 wird geändert:
  - a) In Abs. 3 wird folgender Satz 6 neu angefügt:  
„<sup>6</sup>Der Vorsitzende kann Aufgaben delegieren.“

---

<sup>1)</sup> Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

- b) In Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „Benehmen“ durch das Wort „Einvernehmen“ ersetzt.
4. In § 7 Abs. 3 Satz 2 wird der Passus „§§ 8, 14 und 15“ durch den Passus „§ 8“ ersetzt.
5. In § 8 wird folgender Abs. 4 neu angefügt:  
„(4) Außerhochschulische Leistungen werden nicht angerechnet.“
6. § 9 wird geändert.
- a) In Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Nachtermin“ durch den Passus „weiterer Prüfungstermin“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „und“ der Passus „in der Regel zu Beginn des Semesters“ eingefügt.
- c) Abs. 5 wird gestrichen.
7. § 11 wird geändert:
- a) In Abs. 1 wird der Satz nummeriert und es werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:  
„<sup>2</sup>Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. <sup>3</sup>Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. <sup>4</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig rechtzeitig über die Ergebnisse und die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren.“
- b) Es wird folgender Abs. 2 neu eingefügt und die Abs. 2 bis 4 werden zu Abs. 3 bis 5:  
„(2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“
- c) In Abs. 5 (neu) wird Satz 4 gestrichen und die Sätze 5 und 6 werden zu Sätzen 4 und 5.
- d) Abs. 5 (alt) wird ersatzlos gestrichen.
8. In § 12 Abs. 8 wird in Satz 4 an den Schluss folgender Halbsatz angefügt:  
„, insbesondere dann, wenn die unterschiedlichen Benotungen um mehr als eine Note voneinander abweichen.“
9. § 14 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:  
„(1) <sup>1</sup>Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz –BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines

nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung, zu gewährleisten.<sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“

10. § 18 wird geändert:

a) In Abs. 2 wird folgender Satz 2 neu eingefügt, der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3:  
„<sup>2</sup>Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.“

b) Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Werden die fehlenden Prüfungen aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines weiteren Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. <sup>2</sup>Hierüber ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5. <sup>3</sup>Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen.“

11. In § 19 Abs. 1 werden die Sätze 2 bis 4 durch folgenden Satz 2 ersetzt:

„<sup>2</sup>Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.“

12. § 23 wird geändert:

a) Abs. 2 Satz 4 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>4</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 9 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.“

b) Es wird folgender Abs. 3 neu eingefügt, der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4:

„(3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.“

13. In § 25 Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „Noten und aller bestehenserheblichen Leistungen“ durch das Wort „Moduleleistungen“ ersetzt.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

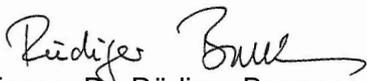
Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 15. Juni 2011, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 31. August 2011 und der Genehmigung des Kanzlers, in Vertretung des Präsidenten der Universität Bayreuth, vom 13. September 2011, Az.: A 3371 - I/1.

Bayreuth, 15. September 2011



UNIVERSITÄT BAYREUTH

DER PRÄSIDENT

  
Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 15. September 2011 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15. September 2011 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15. September 2011.